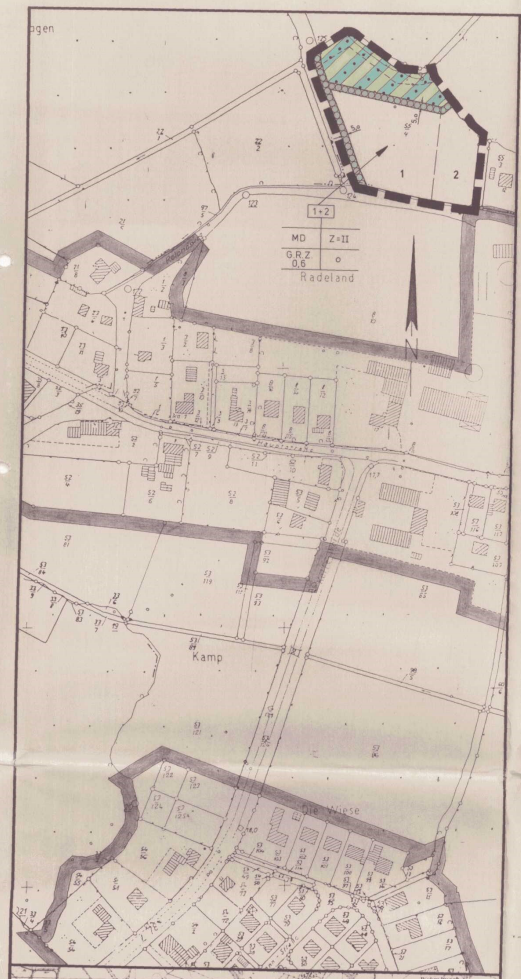

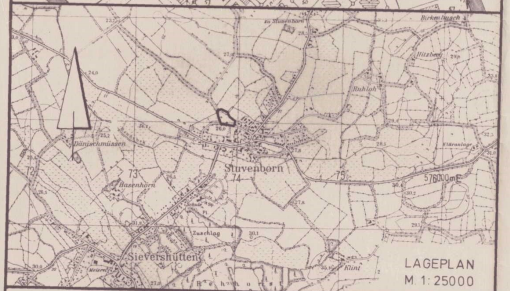

LAGEPLAN
M. 1:25000

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:2000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, 3. Änderung/Ergänzung, § 9(7) BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1981, (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

BAUGEBIET: § 9(1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9(1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVo.

MD — Dorfgebiet, § 5 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) 1 BauGB, § 16(2) sowie §§ 17 bis 21 BauNVo.

G.R.Z. — Grundflächenzahl, § 19 BauNVo.

Z=II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17(4) und § 18 BauNVo.

Bauweise: § 9(1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVo.

o — Offene Bauweise, § 22(2) BauNVo.

Biotop, § 9(1) 20 BauGB

Anpflanzung eines Knickwalles, § 9(1) 25a BauGB

Nachrichtliche Übernahme: § 9(6) BauGB

Gewässer-Unterhaltungsstreifen, § 38 LWG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARKTER:

Katasteamtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

55/2 — Katasteramtliche Flurstücksnummer,

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

1,2 — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, einschließlich Änderungen/Ergänzungen, des genehmigten Bebauungplanes Nr. 1,

5,0 — Vermessungslinien mit Maßangaben,

1. Ausfertigung

SATZUNG
DER GEMEINDE
STUVENBORN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
FÜR DAS GEBIET
„TEILGEBIET I"
3. ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/~~AUFHEBUNG/TEILAUFHEBUNG~~
FÜR DEN BEREICH
„ROLANDSWEG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) ~~sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 85)~~ wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.1991 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB ~~und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 ... 3... Änderung, Ergänzung, ~~Aufhebung, Teilaufhebung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.01.1990
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ...~~ durch Abdruck ~~in der~~ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 09.05.1990 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.05.1990 durchgeführt worden.
~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 14.11.1990 den Entwurf der Bebauungsplan-~~änderung/Ergänzung~~ beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung/Ergänzung ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.1991 bis zum 14.03.1991 während der Dienststunden/~~folgender Zeiten~~ ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.02.1991 in ~~bis zum ... durch Aushang~~ / ~~in der Zeit vom ...~~ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.11.90 + 27.03.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung/Ergänzung ..., ist nach der öffentlichen Auslegung (Zifft 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden/folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Die Bebauungsplanänderung/Ergänzung ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, wurde am 27.03.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.03.1991 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STUVENBORN — DEN 20 JUNI 1991

GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER
~~AMTSVORSTEHER~~

9. Der katastermäßige Bestand am 27.5.91 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN 27.5.1991

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 18.09.1991 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind~~

Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE STUVENBORN — DEN 25. SEP. 1991

GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER
~~AMTSVORSTEHER~~

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung./Ergänzung ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ~~und dem Text (Teil B)~~, wird hiermit ausgefertigt.

STUVENBORN — DEN 25. SEP. 1991

GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplan änderung/Ergänzung ..., die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.09.1991 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.09.1991 in Kraft getreten.

GEMEINDE STUVENBORN — DEN 27. SEP. 1991

GEMEINDE STUVENBORN KREIS SEGEBERG

BÜRGERMEISTER
~~AMTSVORSTEHER~~